

Verfahren zur Verkürzung der Ausbildungsdauer an Berufsfachschulen für nichtärztliche Heilberufe in der Fachrichtung Altenpflege für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020

RdErl. des MB vom 31.08.2017 - 22-81040/6

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Das Landesschulamt entscheidet fortlaufend über Anträge zur Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 7 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 4 Nrn. 1 und 2 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.8.2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Das Landesschulamt entscheidet über Anträge gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 AltPflG aus den Jahren 2017 und 2018 jeweils bis zum 30.6. und 20.12. des jeweiligen Jahres, im Jahr 2019 bis zum 30.6.

1.3 Dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer darf nur stattgegeben werden, wenn durch die Verkürzung die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet sind.

1.4 Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer in der Fachrichtung Altenpflege umfasst

- a) das Antragsformular entsprechend dem Muster der **Anlage**,
- b) eine beglaubigte Kopie des Schulabschlusses (Realschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss),
- c) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Berufsabschluss,
- d) einen tabellarischen Lebenslauf und
- e) bei Änderung des Familiennamens einen Nachweis hierüber in Kopie.

1.5 Erfolgt der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 AltPflG, sind zusätzlich vorzulegen:

- a) ein stichpunktartiger Tätigkeitsnachweis der Praxiseinrichtung zu Art und Umfang der bisher ausgeführten Tätigkeiten,
- b) die Bescheinigung der Berufsfachschule Altenpflege über die Kompetenzfeststellung mit mindestens befriedigendem Ergebnis nach Nummer 3.8 Satz 1 und
- c) für gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch mittels Bildungsgutschein geförderte Antragstellerinnen und Antragsteller die Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit.

1.6 Das Landesschulamt bestätigt den Eingang des Antrages auf Verkürzung der Ausbildungsdauer und informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller bei Bedarf über das Verfahren der Kompetenzfeststellung (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 AltPflG).

2. Inhalt, Umfang und Bewertung der Kompetenzfeststellung nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 AltPFIG

2.1 Zur Sicherung der Qualität der Altenpflegeausbildung und landesweit einheitlicher Standards bei der Verkürzung der Ausbildungsdauer sind zentrale Kompetenzfeststellungen durchzuführen.

2.2 Die Anforderungen der Kompetenzfeststellung orientieren sich an der Abschlussprüfung der Berufsfachschule Altenpflegehilfe, ohne diese konkret abzubilden. Sie umfassen eine schriftliche Aufgabenbearbeitung mit einem Umfang von 60 Minuten und ein Fachgespräch mit berufspraktischen Anteilen von 45 Minuten im Pflegekabinett. Das Landesschulamt stellt den Schulen geeignete Aufgaben einschließlich Erwartungshorizont zur Verfügung.

2.3 Die Bewertung der Kompetenzfeststellung erfolgt durch Vergabe von Punkten für die schriftliche Aufgabenbearbeitung und für das Fachgespräch. Beide Teile gehen mit jeweils 50 v. H. in die Gesamtnote ein.

3. Verfahren der Kompetenzfeststellung

3.1 Die Kompetenzfeststellung wird an den Berufsfachschulen Altenpflege durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt direkt an den Schulen. Dabei ist die Bescheinigung des Landesschulamtes über den Eingang des Antrages auf Verkürzung der Ausbildungsdauer vorzulegen.

3.2 Handelt es sich für die Antragstellerin oder den Antragsteller um die Förderung einer beruflichen Weiterbildung gemäß § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, kommt nur eine Schule in Betracht, die nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert ist.

3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt zwei Fachlehrkräfte aus dem genehmigten Prüfungsausschuss der Berufsfachschule Altenpflege mit der Durchführung der Kompetenzfeststellung. Das Landesschulamt kann an den Fachgesprächen teilnehmen.

3.4 Die Berufsfachschulen Altenpflege melden die bei ihnen zur Kompetenzfeststellung angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem Landesschulamt für das Jahr 2017 bis zum 1.11., für das Jahr 2018 bis zum 1.5. und 1.11. und für das Jahr 2019 bis zum 1.5.

3.5 Die Kompetenzfeststellung findet landesweit am

- a) 15.11.2017,
- b) 23.5.2018,
- c) 14.11.2018 und
- d) 22.05.2019.

statt. Sollten die Fachgespräche nach Nummer 2.2 Satz 2 aus organisatorischen Gründen nicht zu den oben stehenden Terminen stattfinden, sind diese jeweils spätestens eine Woche nach den oben vorgegebenen Terminen abzuschließen.

3.6 Landesweit sind folgende einheitliche Nachholtermine festgelegt:

- a) 29.11.2017,
- b) 6.6.2018,

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- c) 28.11.2018 und
- d) 5.6.2019.

3.7 Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kompetenzfeststellung oder den Nachholtermin ohne nachweisliche Gründe, ist eine Teilnahme erst wieder zum nächsten vorgegebenen Termin nach Nummer 3.5 möglich.

3.8 Die Berufsfachschule Altenpflege erstellt eine Bescheinigung über das Ergebnis der Kompetenzfeststellung für die Antragstellerin oder den Antragsteller. Die Ergebnisse der schriftlichen Aufgabenbearbeitung und die Protokolle der Fachgespräche sind bis zum Ende des Bildungsgangs aufzubewahren.

3.9 Die Schulleiterin oder der Schulleiter übermittelt dem Landesschulamt, Referat 25, eine namentliche Liste der erfolgten Kompetenzfeststellungen mit den erzielten Gesamtnoten spätestens acht Werktage nach der Durchführung der Kompetenzfeststellung.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 3.7.2019 außer Kraft.

Anlage

(zu Nummer 1.4 Buchst. a und Nummer 1.5)

Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Referat 25
PF 20 0356
06004 Halle (Saale)

Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer an Berufsfachschulen in der Fachrichtung Altenpflege

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Straße:	
PLZ:	
Wohnort:	
Telefonnummer:	

Dem Antrag füge ich bei:

1. einen tabellarischen Lebenslauf,
2. beglaubigte Kopien der schulischen und beruflichen Abschlusszeugnisse und
3. für die Kompetenzfeststellung nach § 4 Abs. 3 Altenpflegegesetz einen stichpunktartigen Tätigkeitsnachweis der Praxiseinrichtung zu Art und Umfang der bisher ausgeführten Tätigkeiten und gegebenfalls Arbeitszeugnisse antragsrelevanter Arbeitsstellen.

* eine Kopie des Nachweises über eine Änderung des Familiennamens

* Ich werde auf der Grundlage des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mittels Bildungsgutschein gefördert. Daher füge ich dem Antrag zusätzlich eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit zur Vorlage bei der gemäß beim Landesschulamt bei.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers